

# Wassergenossenschaft "Öblarn - Stein"

Bestandteil des Bescheides der  
Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Politische Expositur Gröbming  
vom 28.06.2019, GZ.: BHLI-104264  
2015-25  
Der Bezirkshauptmann  
L. V. Bergler

## SATZUNG

Anerkennung: Bescheid vom 01.07.1933, GZ.: 3 Or 17/33-1933  
1. Änderung: Bescheid vom 28.06.2019, GZ.: BHLI-104264/2015-25  
2. Änderung: Bescheid vom ....., GZ.: .....

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz der Genossenschaft
- § 2 Zweck und Umfang der Genossenschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitragsanteile und Stimmen
- § 7 Voranschlag und Kostenaufteilung
- § 8 Genossenschaftsorgane
- § 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 10 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung
- § 11 Wahl und Funktionsperiode des \*Ausschusses\* bzw. \*des Geschäftsführers\*
- § 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses
- § 13 Wirkungsbereich des Ausschusses
- § 14 Wirkungsbereich des Obmannes
- § 15 Wirkungsbereich des Obmannstellvertreters
- § 16 Wirkungsbereich des Kassiers
- § 17 \*Wirkungsbereich des Schriftführers\*
- § 18 Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

- §19 Bauausführung
- §20 Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern
- §21 Ausscheiden von Mitgliedern
- §22 Schlichtung von Streitigkeiten
- §23 Auflösung der Genossenschaft
- §24 Aufsichtsbehörde

## § 1

### Name und Sitz der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen Wassergenossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken von Öblarn bis Stein und hat ihren Sitz in Öblarn.

Gemeinde: Öblarn  
Gerichtsbezirk: Gröbming  
BH: Liezen

## § 2

### Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist einer Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215 i. d. g. F.;  
Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit eigenverantwortlicher Selbstverwaltung.

Zweck der Wassergenossenschaft ist:

\*) Der Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Wasserschäden, die Regulierung des Laufes oder die Regelung des Abflusses (Wasserstandes) eines Gewässers, Vorkehrungen gegen Wildbäche und Lawinen, die Instandhaltung von Ufern und Gerinnen einschließlich der Räumung.

\*) Die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen;

Das Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden:  
Öblarn 67208 Sonnberg 67215, Sölk 67203

Gemeinden: Öblarn, Sölk und kann nach Bedarf und unter der Voraussetzung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Gemeinden bzw. Katastralgemeinden ausgedehnt werden

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Berechtigten der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen oder in Hinkunft anzuschließenden Liegenschaften.

Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz bzw. auf dem aktuellen Stand zu halten.

Der Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen sind der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde längstens alle 2 Jahre mitzuteilen.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Genossenschaftsmitglieder genießen folgende Rechte:

1. Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage der Genossenschaft.
2. Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung im Sinne der Satzungen.
3. Anteilnahme an allen von der Genossenschaft erbrachten Leistungen und allen der Genossenschaft dienenden Maßnahmen, sowie Mitbenutzung der von der Genossenschaft errichteten baulichen und maschinellen Verbandsanlagen.
4. Verhältnismäßige Anteilnahme an den der Genossenschaft gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Genossenschaftsanlagen.
5. Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Interesse des Unternehmens verrichteten Arbeiten, soweit diese mindestens einen Zeitaufwand von 1/4 Tagesschicht (2 Stunden) erfordern und nicht als Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzungen zu leisten sind.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedem Genossenschaftsmitglied obliegt die Pflicht,

1. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane zeitgerecht nachzukommen,
2. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
3. die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen,
4. die Wahl in den Ausschuss anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger, von der Genossenschaftsversammlung anerkannter Grund dagegen vorliegt,
5. die vorgeschriebenen Gebühren rechtzeitig zu leisten,
6. keine Informationen, welche die Wassergenossenschaft schaden können (Anbot, Preisangaben, Konstruktionen usw.) weiterzugeben, sowie keine schädlichen Handlungen zu unternehmen, welche die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft erschweren oder verhindern,
7. der Genossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.

## **§ 6 Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen und Beitragsanteile**

1. Das Stimmenverhältnis der Mitglieder richtet sich nach den in die Genossenschaft einbezogenen Grundbesitz.  
Der Stimmwert wird nach Größe des in die Genossenschaft einbezogenen Grundbesitzes berechnet. Als Stimmeneinheit gilt das Flächenausmaß per 1 ar.
2. Die Ermittlung der Beitragsanteile erfolgt nach folgendem Grundsatz:  
Die Beitragsanteile sind von den Mitgliedern der ihnen zukommenden Stimmen zu tragen.

3. Die Aufteilung der Kosten in Herstellungs-, Erhaltungs-, Betriebs- und sonstige Kosten jeweils je Genossenschaftsmitglied ist im Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss vorzunehmen.

## § 7

### Voranschlag und Kostenaufteilung

1. Die Geschäftsperiode beträgt 2 Jahre  
Die Abrechnung hat jedoch jährlich zu erfolgen (§ 78 Abs. 1 WRG).
2. Für jede Geschäftsperiode ist vom Ausschuss im Voraus ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Den Rechnungsabschluss hat die Mitgliederversammlung bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der vorhergegangenen Geschäftsperiode zu beschließen.
4. Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach Maßgabe der auf diese entfallenden Beitragsanteile zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuss zu berechnen und schriftlich den Mitgliedern zu Zahlung vorzuschreiben.
5. Der Ausschuss hat zu bestimmen, ob die Beiträge oder welche Teile dieser in Geld oder in Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeiterverpflegung usw.) zu bestehen haben.
6. Geldbeiträge sind, wenn nicht ausnahmsweise eine längere Zahlungsfrist gewährt wird, binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der vom Obmann bezeichneten Stelle einzuzahlen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine begründete Einwendung erhoben, so hat der Obmann der Genossenschaft gemäß § 84 WRG 1959, i. d. g. F., nach vorheriger kurzfristiger Mahnung die zwangsweise Eintreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG zu veranlassen.
7. Die Naturalleistungen sind zu der vom Ausschuss zu bestimmenden Zeit zu erbringen. Im Weigerungsfall oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und die sonstigen Geld-

leistungen einzubringen.

8. Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Kassier genaue Aufzeichnungen zu führen.
9. Die Beitragspflicht ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.  
Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit dem ordnungsgemäßigen Ausscheiden der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge.

## **§ 8 Genossenschaftsorgane**

Die Genossenschaftsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss und der Obmann.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Genossenschaftsmitglieder Sitz und Stimme. (Das Stimmenverhältnis ist im § 6 der Satzung festgelegt.)
2. Sie ist vom Obmann mindestens einmal in der Geschäftsperiode und nach Bedarf, wenn es der Ausschuss für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder verlangt, einzuberufen.
3. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt. In gleicher Weise ist auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden.
4. Die Genossenschaftsmitglieder können sich in der die Mitgliederversammlung auch durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
5. Die Versammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom

Obmannstellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6 der Satzung) und wenigstens die Hälfte der Genossenschaftsmitglieder vertreten ist.
7. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Versammlung noch einmal zu eröffnen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Genossenschaftsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
8. Zu einem gültigen Beschluss ist grundsätzlich die Abgabe der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 6 der Satzung) erforderlich.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Genossenschaft werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
10. Das Stimmrecht wird mittels Stimmzettel ausgeübt. Zum Zweck der Abstimmung erhält jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied bzw. dessen Vertreter (§ 9 Abs. 4 der Satzung) vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt ist.  
\*Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Abstimmung auch durch Handzeichen erfolgen. In diesem Fall ist jedoch auf das womöglich ungleiche Stimmgewicht gem. § 6 der Satzung Bedacht zu nehmen.\*

## **§ 10**

### **Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung**

In den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen einschließlich der Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten.
2. Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Ausschusses.

3. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Beschluss des Voranschlages.
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Ausschusses.
6. Genehmigung des Bauentwurfes und seiner allfälligen Änderungen.
7. Festsetzung der Entlohnung nach § 4 Ziffer 5 der Satzung, allfälliger an den Obmann und die übrigen Ausschussmitglieder zu leistenden Vergütungen und des Ersatzes der einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwas erwachsenden Kosten.
8. Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Genossenschaftsmitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
9. Beschluss über Darlehensaufnahmen.
10. Beschluss über die Art der Bauausführung (ob in eigener Regie oder durch ein Bauunternehmen.
11. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

## **§ 11**

### **Wahl und Funktionsperiode des Ausschusses**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 6 Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, und zwar in abgesonderten Wahlgängen den Obmann, dessen Stellvertreter, einen Kassier, einen Schriftführer sowie 2 weitere Ausschussmitglieder.

Der Obmann gehört dem Ausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

2. Nach Ablauf der Funktionsperiode des Ausschusses hat eine Neuwahl ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf zu erfolgen. Bis zu dieser Neuwahl bleiben die bisherigen Ausschussmitglieder

im Amt.

3. Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderlicher Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmengleichheit das Los.
4. Einer Minderheit von wenigstens 20% aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
5. Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses**

1. Der Ausschuss ist vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, oder wenn es von mindestens 2 Ausschussmitgliedern verlangt wird, einzuberufen.  
Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist Pflicht.
2. Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen mindestens 1 mal abgehalten werden.
3. Alle Ausschussmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich so rechtzeitig einzuladen, dass die Einladung jedem Ausschussmitglied spätestens 1 Woche vor der Ausschusssitzung zukommt.
4. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt jene des Obmannes den Ausschlag.

## **§ 13**

### **Wirkungsbereich des Ausschusses**

Alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Ausschusses. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten fallen insbesondere folgende Aufgaben in dessen Wirkungsbereich:

1. Alle zur Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Anordnungen, wie Anbot-ausschreibung und Vergebung der Arbeiten und Abschluss der Verträge.

Im Falle einer Förderung der Anlage aus öffentlichen Mitteln dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der Landesbaudirektion getroffen werden.

2. Beschaffung der erforderlichen Baustoffe und der Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie.
3. Bestellung einer Bauleitung.
4. Beaufsichtigung der Arbeiten im Einvernehmen mit der Bauleitung.
5. Auszahlung der Rechnungen nach Überprüfung durch die Bauleitung.
6. Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
7. Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge und der beim Gericht zu stellenden Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Beiträge.
8. Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Anlagen, der Hausleitungen und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.
9. Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 14**

#### **Wirkungsbereich des Obmannes**

1. Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen sowohl des Ausschusses als auch der Mitgliederversammlung zu leiten und einzuberufen.
2. Der Obmann hat für die Genossenschaft zu zeichnen. Urkunden jedoch, durch welche rechtliche verpflichtungen der Genossenschaft eingegangen werden, sind vom Obmann, Obmannstellvertreter und Kassier zu fertigen. .
3. Im Rahmen der Vertretung der Genossenschaft nach außen obliegt dem Obmann die Mitteilung des Mitgliederstandes unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen (längstens alle 2 Jahre) und Bekanntgabe der Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten an die Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde.
4. Der Obmann ist befugt, bei Gefahr im Verzug anstelle der Kollegialorgane der Genossenschaft das Erforderliche zu veranlassen. Hievon hat der dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

### **§ 15**

#### **Wirkungsbereich des Obmannstellvertreters**

Der Obmannstellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

### **§ 16**

#### **Wirkungsbereich des Kassiers**

Der Kassier hat sämtliche Einnahmen und Ausgeben der Genossenschaft zu buchen, die allenfalls gewährten Förderungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln und die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen in Empfang zu nehmen, aufgrund der vom Bauleiter und vom Obmann gefertigten Arbeiterwochenlisten und Ausweise die Löhne und über Anweisung des Ausschusses die Rechnungen zur Auszahlung zu bringen.

Der Kassier hat weiters dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung über die Kassengebarung regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten. Die Bestellung von Hilfspersonal für die Führung der Aufzeichnungen entbindet den Kassier nicht von seiner Verantwortlichkeit.

### **§ 17**

#### **Wirkungsbereich des Schriftführers**

Der Schriftführer ist verantwortliches Organ für den gesamten Schriftverkehr der Genossenschaft. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung in den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen.

### **§ 18**

#### **Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer**

1. Zur Prüfung der gesamten Gebarung der Genossenschaft hat die Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Rechnungsprüfer können, müssen jedoch keine Genossenschaftsmitglieder sein, dürfen aber keinesfalls Ausschussmitglieder und auch nicht deren Ersatzmitglieder sein.
3. Begleitendes Informationsrecht der Rechnungsprüfer:  
Die Rechnungsprüfer der Genossenschaft sind von jeder Sitzung des Ausschusses

rechtzeitig zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und Fragen zu richten an den Obmann, an den Kassier und an den Schriftführer.

Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer keine weitergehenden Rechte in den Ausschusssitzungen. Sinngemäß gleiches gilt für die Mitgliederversammlungen, wenn ein Rechnungsprüfer keinen Sitz in der Mitgliederversammlung hat (kein Genossenschaftsmitglied ist).

4. Die Rechnungsprüfer haben zu prüfen, ob die Gebarung der Genossenschaft, insbesondere auch alle Rechnungen (die durch 14 Tage vor jeder Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder und Rechnungsprüfer bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzuliegen haben), der Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss, wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird, und ob die Gebarung den Gesetzen, der Genossenschaftssatzung und sonstigen Vorschriften entspricht.
5. Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Organe und Funktionäre sind im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet, anlässlich einer Prüfung den Rechnungsprüfern Zutritt zur gesamten Buchhaltung, zu allen Verbandsakten, Räumen und Anlagen des Verbandes zu gewähren und alle für eine Überprüfung erforderlichen Ausünfte zu erteilen.
6. Die Überprüfung ist jeweils mindestens 1 mal jährlich, außerdem ohne unnötigen Aufschub bei jedem Wechsel in der Person des Obmannes oder des Kassiers vorzunehmen. Außerdem sollte zumindest eine Prüfung im Jahr unvermutet stattfinden.
7. Die Rechnungsprüfer haben von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen, grundsätzlich ohne Aufforderung von sich aus zu prüfen und ohne Aufforderung von sich aus allfällige Anstände rechtzeitig zu erheben.  
Von der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer sind erforderlichenfalls zurückliegende Geschäftsjahre des Verbandes nicht ausgeschlossen.
8. Über das Ergebnis jeder Prüfung haben die Rechnungsprüfer der nächsten Mitgliederversammlung unaufgefordert einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen und über Aufforderung des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung in dieser zu berichten.
9. Sämtliche Prüfberichte sind chronologisch gesammelt zu den Verbandsakten aufzubewahren.

## **§ 19 Bauausführung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen, soweit dies gewerberechtlich zulässig ist, in eigener Regie der Genossenschaft ausgeführt werden sollen oder ob die Baudurchführung an ein Bauunternehmen zu vergeben ist. In allen diesen Fragen sind im Falle einer Förderung aus öffentlichen Mitteln die diesbezüglichen Richtlinien der Landesbaudirektion zu beachten.

## **§ 20 Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern**

1. Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten Kosten zu verlangen.

## **§ 21 Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.
2. Die Genossenschaft ist verpflichtet einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

3. Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.
  
4. Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden.  
Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im § 82 (4) WRG 1959 bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.
  
5. Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Forderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

## **§ 22**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

1. Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht.
  
2. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Schiedsmann. Ein von der Genossenschaft entstehender Schiedsmann wird vom Ausschuss bestimmt. Die Schiedsmänner wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
  
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten sich die Streitteile mit dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht zufrieden geben, so ist die Angelegenheit gemäß § 85 WRG 1959 der Wasserrechtsbehörde vorzutragen.
  
4. Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen 2 Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen

### **§ 23 Auflösung der Genossenschaft**

Die Wassergenossenschaft gilt als aufgelöst wenn:

1. die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 9 Abs. 9 der Satzung) die Auflösung beschließt.  
Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
2. der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt,
3. die Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeit gegenüber Dritten die Auflösung ausspricht.

### **§ 24 Aufsichtsbehörde**

Die Genossenschaft unterliegt gemäß § 85 WRG 1959 der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 22 dieser Satzung durch ein Schiedsgericht beigelegt werden.

Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Genossenschaftsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr sowie auch dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten anzuzeigen.

Die Wassergenossenschaft hat weiters der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde alle 2 Jahre den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.